

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitglieder-Versammlung vom 18. April 2012 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten ab sofort in Kraft.

Muttenz, Juni 2012

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Danielle Müller

Rita Kissling

I Name, Gründung und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Katholische Frauengemeinschaft Muttenz (KFG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist als Ortsverein Mitglied des Katholischen Frauenbundes BL (KFBL) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

Gründung Die Gründung der KFG erfolgte im Jahre 1932.

Sitz Der Sitz der KFG ist Muttenz.

II Zweck und Aufgabe

Zweck Art. 2

Die KFG ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie ist parteipolitisch neutral und offen für Mitglieder aller Konfessionen. Als Ortsverein erfüllt sie Aufgaben in Kirche, Gemeinde und Gesellschaft. Die Tätigkeit der KFG erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Aufgaben Art. 3

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung und des Selbstbewusstseins der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- 3.2 Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen, vor allem im Bereich von Partnerschaft, Familie, Erziehung sowie in Belangen des kirchlichen und öffentlichen Lebens.
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen.

- 3.4 Förderung zu verantwortlicher Mitarbeit der Frau in Kirche und sozialen Institutionen der Pfarrei und der Gemeinde.
- 3.5 Oekumenische Zusammenarbeit mit christlichen Glaubensgemeinschaften und sozialen Institutionen.
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund BL (KFBL) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF).

Angebote

- 3.7 Gottesdienste, liturgische Feiern und Weiterbildung auf religiöser Ebene.
- 3.8 Kurse, Tagungen, Vorträge, Ausflüge, Diskussionsrunden, Besichtigungen, Bildungsarbeit, etc.
- 3.9 Neue Kontaktgruppen werden gefördert und unterstützt. Ausserdem begleitet, fördert und unterstützt die KFG die bereits bestehenden Gruppierungen.

III Mitgliedschaft

Art. 4

- 4.1 Mitglied der Frauengemeinschaft kann jede Frau werden die bereit ist, die oben erwähnten Aufgaben mitzutragen. Die Aufnahme erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Die Bewerberin wird anlässlich der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung definitiv aufgenommen.
- 4.2 Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Stimmrecht

- 4.3 Sämtlichen Mitgliedern kommt das Stimm- und Wahlrecht zu.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen, an der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis spätestens Ende Juni des Geschäftsjahres zu bezahlen.

Revision

Art. 14

Die Jahresrechnung und der Vermögensstand der KFG sind von zwei Rechnungsrevisorinnen zu überprüfen. Sie werden an der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

VI Schlussbestimmungen

Statuten

Art. 15

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zwei-drittel-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Meinungs-

Verschiedenheit Art. 16

Bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten kann der Diözesanpräses, der zuständige Dekan oder die Verbandsleitung zur Vermittlung gerufen werden.

Vereins-

Auflösung

Art. 17

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Katholischen Frauengemeinschaft beschliessen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Im Falle der Auflösung der KFG wird deren Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Muttenz oder des Katholischen Frauenbundes BL (KFBL) angelegt, die das KFG-Vermögen vom eigenen getrennt halten. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung einer Katholischen Frauengemeinschaft, so ist das Vermögen dem Pfarramt Muttenz für Werke kirchlicher Frauenbildung, oder dem Schweizerischen Frauenbund (SKF) zuzuwenden.

Amtszeit

Art.12

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Die Ersatzwahl für das während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglied ist an der nächsten MV für die laufende Amtszeit vorzunehmen. Bei gewichtigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes tritt Art. 16 der Statuten in Kraft.

Aufgaben

Art. 13

- 13.1 Die Präsidentin, (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin) resp. das Leitungs-Team vertritt die KFG nach innen und ausen, leitet die Sitzungen und nimmt zusammen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr.
- 13.2 Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen.
- 13.3 Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erarbeitet das Jahresprogramm.
- 13.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Team. Sie haben einen festen Aufgabenbereich (Ressort) und erfüllen diesen weitgehend in eigener Verantwortung. Dies wird in einem Pflichtenheft festgehalten.
- 13.5 Sie genehmigen das Protokoll der MV.
- 13.6 Bestimmen die Zeichnungsberechtigten.
- 13.7 Verabschieden den Jahresbericht, die Jahresrechnung für die Mitgliederversammlung und bereiten diese vor.
- 13.8 Sie bereiten eine allfällige Statutenrevision vor.
- 13.9 Tätigen Öffentlichkeitsarbeit, schreiben Anlässe und Kurse aus und betreuen die Homepage.
- 13.10 Der Vorstand gewährt den Gruppierungen eine weitgehende Selbständigkeit: Leitung durch eigenes Team, eigenes Jahresprogramm und eigener Kasse.

4.5 Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Austritt

4.6 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zuhänden des Vorstandes.

4.7 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung ihrer geleisteten Jahresbeiträge und das Vereinsvermögen.

IV Finanzen

Art. 5

5.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.2 Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder.
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen.
- Einnahmen von Kursen, Aktionen und Sammlungen
- Schenkungen, Zuwendung von Gönnern durch Vermächtnis, Vergabungen und Spenden.
- Bestehendem Vermögen und dessen Ertrag.

Haftung

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der KFG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Fremdabgaben Art. 7

Die KFG entrichtet dem Katholischen Frauenbund BL (KFBL) den an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

V Organisation

Organe Art. 8

Die Organe der KFG sind
Die Mitgliederversammlung (MV)
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisorinnen

Mitglieder- Versammlung Art. 9

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der KFG. Sie findet jährlich statt.
- 9.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder die Rechnungsrevisorinnen es als nötig erachten oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Einladung 9.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Wahlen 9.4 Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, erfolgt diese offen. Bei Stimmengleichheit geben die Präsidentin, respektive eine vorgängig bestimmte Person aus dem Leitungsteam den Stichentscheid.

Zuständigkeit 9.5 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisorinnen.

9.6 Entlastung des Vorstandes.

9.7 Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der Kassierin.

9.8 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen.

9.9 Festsetzung des Jahresbeitrages.

9.10 Beschlussfassung über die Geschäfte laut Traktandenliste.

Anträge

9.11 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.

9.12 Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

9.13 Über Geschäfte, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht angekündigt sind, darf nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

9.14 Beschlussfassung über Revision der Statuten.

9.15 Beschlussfassung über Auflösung der Frauengemeinschaft.

Protokoll

Art. 10

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innert 30 Tagen nach der Versammlung dem Vorstand zugesandt und kann für die übrigen Mitglieder in der Kirche aufgelegt oder direkt von den Mitgliedern angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. An der ersten darauffolgenden Sitzung, nach Ablauf der Frist, genehmigt der Vorstand das Protokoll.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht mindestens aus einer Präsidentin, Vizepräsidentin oder einem Leitungsteam und einer Kassierin. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts. Die geistliche Begleitung der KFG wird in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Seelsorgeteam geregelt.